

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (2026)

Diese AGB stellen die Grundlage eines mit ECL-Music abgeschlossenen Engagementvertrages zwischen dem Veranstalter und ECL-Music als Musikdarbieter dar.

1. Mit dem Zustandekommen des Vertrages verpflichtet sich ECL-Music (rechtlich vertreten durch den EU DI. Alois Kleewein) zur Durchführung (hinsichtlich Datum, Ort, Uhrzeit und Umfang) der vertraglich vereinbarten Musikdarbietung, und der im Vertrag namentlich genannte Veranstalter zur Durchführung (hinsichtlich Datum, Ort, Uhrzeit und Umfang) der vertraglich vereinbarten Veranstaltung. Als das Zustandekommen des Vertrages (Buchung) gilt die Zusage (mündlich oder e-mail, SMS, WhatsApp etc.) des Veranstalters, unabhängig davon ob daraufhin der schriftliche Engagementvertrag vom Veranstalter unterzeichnet wurde.
2. Dem Veranstalter sind Stil und Darbietungs-Art von ECL-Music aufgrund der Titelliste, den Hörbeispielen oder durch Beiwohnen einer Probe bekannt. Aufgrund des umfangreichen Repertoires und der Möglichkeit, Wünsche hinsichtlich zu spielender Genres zu äußern (z.B. „viel Rock’n’Roll, 80-er Pop, gerne auch Country – und wenig Schlager“) oder auch gewünschte Titel aus der ECL-Playliste anzukreuzen, können Reklamationen hinsichtlich der dargebotenen Musik später – vor Ort - nicht anerkannt werden.
3. Ergeben sich (noch) vor der Veranstaltung Änderungen am Veranstaltungsrahmen (z.B. Datum, Ort, Beginnzeit), so treten die neuen Rahmenbedingungen anstelle der ursprünglich vereinbarten, sofern dies ECL-Music rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird und ECL-Music diesen Änderungen auch zustimmt. Da in diesem Fall kein neuer Vertrag ausgestellt wird, ist es sinnvoll, für vereinbarte Änderungen die Schriftform (mail, SMS, WhatsApp) zwecks Nachweisbarkeit zu wählen. Obwohl ECL-Music stets verhandlungsbereit ist, behält sich ECL-Music vor, bei drastischen Änderungen diesen nicht zuzustimmen. Eine Verschiebung des Veranstaltungstermins auf einen Termin, den ECL-Music nicht wahrnehmen kann oder eine Absage/Stornierung veranstalterseitig stellt so einen Fall dar. Ein Nicht-Zustimmen bedeutet eine Stornierung des vereinbarten Vertrages und wird damit die Stornogebühr fällig.
4. Die Höhe der Stornogebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt der Absage veranstalterseitig bzw. dem Nichtzustimmen (siehe Punkt 3) und kompensiert den Ausfall des Termins und dessen darbieterseitigen Verdienstentgang bzw. bereits getätigten Vorleistungen, da üblicherweise kein Ersatzgeschäft mehr gefunden werden kann. Sie beträgt von der Vertragssumme
  - a) bis 6 Monate vor dem Termin: 25%
  - b) im Zeitraum 6 Monate bis 1 Monat vor dem Termin: 50%
  - c) innerhalb des letzten Monats vor dem Termin: 100%
5. Ausgenommen von der Stornogebühr ist die Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, wie z.B. behördliche Verordnungen (z.B. Covid-Veranstaltungsverbot) oder Naturkatastrophen (Hochwasser). In diesem Fall sind beide Vertragspartner von der Erfüllung des Vertrages stornofrei entbunden. Es besteht seitens ECL-Music sicherlich die Möglichkeit und auch die Bereitschaft, einen Ersatztermin zu vereinbaren.

6. Vereinbarte Auftrittstermine sind mit definitiv fixierten Beginn- und Endzeiten vertraglich fixiert. Sollte sich aus organisatorischen oder anderen Gründen ein verspäteter Beginn der Veranstaltung ergeben, so hat dies keinen Einfluss auf das zeitliche Ende der Musikdarbietung. ECL-Music wird hier sicherlich nicht kleinlich sein, aber ein veranstalterseitig verschuldeter Verzug im Beginn von 2-3 Stunden kann zum geplanten Ende der Veranstaltung nicht als „Nachspielzeit“ eingefordert werden.

7. Prinzipiell bietet ECL-Music die Möglichkeit einer „Verlängerungsstunde“ an, die auch noch direkt während der Veranstaltung „nachgekauft“ werden kann. Im Allgemeinen wird die Verlängerung um 1 Stunde kein Problem darstellen.

8. Der Veranstalter verpflichtet sich, das vertraglich vereinbarte Honorar zu den angegeben Bedingungen zu entrichten. Die vertraglich genannten Preise sind „all inclusive“ und beinhalten sämtliche Kosten (Fahrt, Licht, Tontechnik, Honorare der einzelnen Musiker, allfällige Übernachtung) sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

9. Beim Auftreten von unvorhersehbaren Umständen (z.B. Krankheit) wird ECL-Music versuchen, die Veranstaltung „zu halten“ und folgende Maßnahmen – in Absprache und Abstimmung mit dem Veranstalter - ergreifen:

a) Qualifizierter Ersatz (Substitut) eines einzelnen Musikers,

b) gegebenenfalls Verpflichtung einer anderen Band

Wir möchten anmerken, dass Fall b) in den langen Jahren unserer Tätigkeit ein einziges Mal aufgetreten ist (COVID-Infektion beider Sänger) und eine passende Ersatzband mit ähnlicher Ausrichtung gefunden wurde.

10. Der Veranstalter übernimmt die Bereitstellung von (alkoholfreien) Getränken und Essen für ECL-Music am Veranstaltungsort. Ein eigener Tisch etwas abseits des größten Trubels ist perfekt.

11. Die veranstalterseitig gestellte Stromzufuhr hat den einschlägigen EVU- und ÖVE-Vorschriften zu entsprechen. Die gestellten Anschlüsse sollen weitgehend frei von elektrischen Störungen durch andere Geräte (Grillgeräte, Kühlaggregate) sein. Im Zweifelsfall wird das durch einen eigenen, getrennten Stromkreis realisiert.

12. Die ordnungsgemäße Anmeldung der Veranstaltung sowie die Abführung aller vorgeschriebenen Veranstaltungs-Abgaben (AKM, Gemeinde etc.) obliegt dem Veranstalter. „Geschlossene Veranstaltungen“ wie Hochzeiten sind „nicht-öffentlich“ und damit AKM-befreit (siehe [www.akm.co.at](http://www.akm.co.at))